Längst überfällig

Der Begriff *race* verschwindet aus der französischen Verfassung

Von Clemens Klünemann*

» Im vergangenen Juli beschloss die französische Nationalversammlung, den Begriff der Rasse aus der Verfassung zu streichen: Stattdessen garantiert der Erste Verfassungsartikel von nun an die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger ohne jegliche Unterscheidung nach dem, was als trennend empfunden wird: Abstammung (*„origine“*), Geschlecht oder Religion, wobei „Geschlecht“ an die Stelle von „Rasse“ getreten ist. Dieses Votum wird nicht von allen uneingeschränkt begrüßt.

Nicht nur im Deutschen weckt der Begriff „Rasse“ die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus; dabei zeigt ein Blick auf die Geschichte dieses Begriffs, dass sich schon sehr früh ankündigte, welches menschenverachtende Potential in diesem Wort lag: In den *Estatutos de limpieza de sangre*, einem kirchlichen Statut über die „Reinheit des Blutes“ von 1449, wurde mitten in der spanischen Reconquista festgelegt, wer aus Sicht der katholischen Könige zur spanischen Nation gehören sollte und wer nicht – zu Letzteren zählten Menschen „jüdischer Rasse“. Dessen ungeachtet wurde der Begriff „Rasse“ von Aufklärern wie Voltaire geschätzt, versprach er doch, die Welt nach „natürlichen“ Kriterien zu erklären, und somit die Möglichkeit, sich von kirchlich-religiösen Welterklärungen im Frankreich des 18. Jahrhunderts zu emanzipieren.

Nicht nur Voltaires oder auch Kants vorbehaltloser Umgang mit einem gefährlichen Begriff muss aus heutiger Sicht befremden, sondern auch die Tatsache, dass beide wie so viele andere eine Erkenntnis ihres Zeitgenossen David Hume ignorierten: Dieser hatte davor gewarnt, von einem Sein auf ein Sollen zu schließen. Ein solcher Irrtum, der oftmals auch als „naturalistischer Fehlschluss“ bezeichnet wird, bewirke nämlich, dass die Natur der Dinge – oder das, was jemand für deren Natur hält – als Maßstab dessen gilt, was gut und infolgedessen zu tun ist. Ebenso wenig lässt sich von der Natur (und gemeint ist ja die Abstammung) eines Menschen auf dessen charakterliche Eigenschaften schließen, ja gar auf seinen „Rang“ innerhalb der menschlichen Gemeinschaft. Menschliche Vorstellungen von Würde und Recht lassen sich eben – dazu reicht ein kurzer Blick ins Mikroskop eines Biologen oder in das Raubtiergehege eines Zoos – nicht aus der Natur ableiten und bedürfen der Kodifizierung von Grundsatztexten, die als reflektierter ethischer Maßstab einer Gesellschaft gelten: Eben das ist Funktion und Auftrag von Verfassungen und Grundgesetzen.

Es erstaunt aus heutiger Sicht, dass die Mütter und Väter der Verfassungen, die unmittelbar nach den Jahren nationalsozialistischer Herrschaft entstanden, am Begriff der Rasse festgehalten haben, in dessen Namen unsägliche Verbrechen begangen worden waren; und es erstaunt um so mehr, als dieser Begriff in eine Reihe mit dem Geschlecht, der Sprache oder dem Glauben gestellt wird (vgl. GG Artikel 3), die ja in der Tat faktische Unterschiede zwischen den Menschen benennen: Ist also die Rasse etwa doch ein Kriterium, nach dem die Menschen unterschieden werden können?

Verfassungstexte differenzieren offenbar nicht zwischen dem, was natürlich ist, und dem, was aus einer kulturellen Prägung folgt: Während das Geschlecht sicherlich Ersterem zuzuordnen ist (wobei hier von Simone de Beauvoirs berühmten Satz „On ne naît pas femme, on le devient“ abstrahiert wird), hat die religiöse Prägung eines Menschen zweifellos nichts mit seiner natürlichen Disposition, sondern ausschließlich mit seiner kulturellen Prägung zu tun. Nicht ganz so klar verhält es sich

* Dr. Clemens Klünemann ist Gymnasiallehrer in Baden-Württemberg und Honorarprofessor am Institut für Kulturmanagement der Hochschule Ludwigsburg.

indes mit der Abstammung und auch nicht mit der Rasse – denn beide Begriffe bezeichnen ja nicht eine naturwissenschaftlich klar definierte Eigenschaft wie beispielsweise eine Blutgruppe, sondern entspringen menschlicher Setzung.

Anschaulich machen lässt sich dies am Begriff „Migrationshintergrund", der ja inzwischen wie ein quasi-objektives Kriterium verwendet wird: Alle, ja wirklich alle Menschen innerhalb eines bestimmten Gebiets haben Vorfahren, die irgendwann einmal – und sei es vor etlichen Generationen, über die kein Familienbuch mehr Auskunft gibt – in das Gebiet eingewandert sind, in dem die heutigen Nachfahren leben. Wer indes in der offiziellen Terminologie einen Migrationshintergrund hat, ist eine Frage der Definition, mithin also der menschlichen Setzung: Definierte das Statistische Bundesamt noch 2005 Menschen mit Migrationshintergrund als „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil", so lautet die offizielle Definition seit 2016: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde."

Einer ähnlichen Unschärfe unterlag im Sprachgebrauch der meisten Menschen seit dem 18. Jahrhundert und bis weit ins 20. Jahrhundert der Gebrauch des Wortes „Rasse" – bis die Nationalsozialisten durch die Unterscheidung zwischen „arisch" und „nichtarisch" aus diesem Begriff eine biologische Realität, vergleichbar einer Blutgruppe, zu machen suchten und aus dem für real gehaltenen Unterschied eine eindeutige Wertung der einen und Abwertung der anderen schlossen. Bittere Ironie ist auch hier, dass diese Bewertung und Klassifizierung von Menschen einer letztlich völlig willkürlichen Setzung entsprang, die kein naturwissenschaftliches Fundament hat. Anthropologen und Genetiker weisen in großer Mehrheit den Begriff „menschliche Rasse" als naturwissenschaftliche Kategorie zurück – nicht zuletzt, weil er in der Biologie nicht zur Unterscheidung von Arten und Familien dient, sondern zur Bezeichnung der Ergebnisse von Züchtungen von Tieren.

Gerade an diesem Einwand setzten die Kritiker des jüngsten verfassungsändernden Beschlusses der französischen Nationalversammlung an: Denn wenn der Begriff „Rasse" letztlich keinen faktischen und irreversiblen Unterschied zwischen den Menschen im Sinne biologischer Differenzierung bezeichnet, sondern „lediglich" einer Fiktion von Reinheit und Einheit entspringt, dann handle es sich um ein kulturell aufgeladenes Merkmal der Unterscheidung, das sehr wohl etwas in der Verfassung zu suchen habe nicht zulässig ist. Diesen Begriff zu streichen komme gleichsam seiner nachträglichen Aufladung mit einer Bedeutung gleich, welche die Rassisten ihm willkürlich geben: „Der Rassismus", so der Historiker Christian Geulen, „kreiert weniger ein Bild der Welt, wie sie von Natur aus ist, sondern vor allem, wie sie von Natur aus sein sollte" – im Sinne der Rassisten nämlich!

Eric Coquerel und Danièle Obono machten während der Debatte in der französischen Nationalversamlung einen interessanten Vorschlag, der sich indes nicht durchsetzen konnte: Man sollte, so die zwei Abgeordneten der Fraktion *La France insoumise* (LFI), von der „prétendue race" in der Verfassung sprechen – von der „angeblichen Rasse" – und somit darauf aufmerksam machen, dass dieser Begriff keinesfalls die naturwissenschaftliche Evidenz hat, die ihm die Rassisten gerne zueignen möchten:

Andere Kritiker des jüngsten Beschlusses der französischen Nationalversammlung, wie beispielsweise der französische Politologe Pap Ndiaye, geben zu bedenken, dass die Streichung des Begriffs „Rasse" aus dem ersten Verfassungsartikel suggeriere, dass rassistische Vorstellungen rückläufig oder in der Defensive seien. Dies sei indes mitnichten der Fall: Von einer Sache nicht mehr zu sprechen, bedeute keinesfalls, dass es sie nicht mehr gebe!

Überfällig erscheint angesichts solcher Argumente weniger die Streichung des Wortes Rasse aus den Verfassungstexten als eine öffentliche Diskussion über das, was Gesellschaften eint – und was sie trennt!